

deres, als: diese Petition auf Grund des § 23e für unzulässig zu erachten.

Ich bemerke hierbei, daß die Ziffer 2 in den mündlichen Berichten 66 und 67 auf einem Druckfehler beruht.

Präsident Haberkorn: Es bewendet auch bei dieser Anzeige. Wir wollen, da der Herr Referent sich noch auf der Rednertribüne befindet, sogleich noch die von ihm zu referirende Sache Nr. 5 anschließen: „Mündlicher Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation, die Petition der Landgemeinden des Gerichtsbezirks Neustadt, Erhaltung eines Amtsgerichtes betreffend.“

(Antrag d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 60.)

Referent Lehmann: Abweichend von den bisher eingegangenen Petitionen um Erhaltung von Amtsgerichten, die in der Regel von den Amtssitzen selbst ausgingen, haben wir es jetzt mit einer Petition der neun Ortschaften zu thun, welche jetzt zum Gerichtsbezirk Neustadt gehören. Es sind das die Ortschaften: Berthelsdorf, Langburkersdorf, Polenz, Ehrenberg, Gunnersdorf, Krumhermsdorf, Oberrottendorf, Niederrottendorf und Rugiswalde. Die Gemeindevorstände dieser sämtlichen Ortschaften petiren unterm 7. December 1877 darum, daß das Gericht Neustadt erhalten bleibe, bez. in ein Amtsgericht verwandelt werde. Nach der Volkszählung vom 1. December 1871 hatte das Gericht Neustadt einen Gesamteinwohnerstand von 9691 Seelen, der sich jedenfalls wesentlich vermehrt hat, wie schon daraus sich ergibt, daß die Ortschaften Langburkersdorf jetzt mit circa 2000 Einwohnern, Polenz mit 1200, Ottendorf mit 1500 Einwohnern ausgeführt sind, während nach der Volkszählung von 1871 die Zahl noch eine etwas geringere gewesen ist.

Die Petenten beziehen sich darauf, daß seit langer Zeit her ein glückliches Verhältniß die Ortschaften mit der Stadt Neustadt verbunden habe. Schon zur Zeit der Patrimonialgerichtsbarkeit sei man gewöhnt gewesen, Neustadt als den Mittelpunkt des geschäftlichen und geselligen Verkehrs für diese Ortschaften anzusehen, es habe sich das in neuerer Zeit nur noch gesteigert und sie bitten dringend, daß dieses glückliche Verhältniß nicht gestört werde; ihr Bezirk sei ein nicht unbedeutender Industriebezirk; die Lage von Neustadt als Centralpunkt des ganzen provinziellen Eisenbahnverkehrs biete ihnen unbestreitbar eine bedeutende Zukunft und hier müsse jedenfalls auch der Sitz einer Gerichtsbehörde sein. Die tiefinnersten Interessen der ganzen Ortschaften würden geschädigt werden, wenn man von Neustadt absähe, und die größte Unbequemlichkeit würde für sie daraus hervorgehen. Wenn der Industrie zugemuthet werden sollte,

stundenweit nach Rechtsbeistand und Rechtspruch zu gehen und zwar nach einem fremden Orte hin, mit dem sie sonst nicht in Verbindung stünde, so würde ihr eine bedeutende Schädigung zu Theil. Man müsse dabei noch berücksichtigen, daß es sich um Grenzorte handle, die ganz besonders eines Gerichtes bedürfen; außerdem entspreche aber auch die Stadt Neustadt allen Anforderungen an den Sitz eines Amtsgerichtes; es könne das jetzige Gerichtsamtgebäude, bez. das Rathhaus wohl zu einem Amtsgerichte verwendet werden, ohne daß irgendwelche Ausgabe für das Budget in Ansatz zu bringen sei. Aus allen diesen Gründen bitten nun die Petenten, ihnen das Amtsgericht zu erhalten, bez. zu verschaffen.

Ihre Deputation schlägt Ihnen auch hier vor: diese Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident Haberkorn: Herr Abg. Schreck!

Abg. Schreck: Meine Herren! Ich würde dringende Veranlassung haben, einen Antrag des Inhalts einzubringen: daß die vorliegende Petition der königl. Staatsregierung zur Erwägung übergeben werde. Ich unterlasse dies aber und zwar hauptsächlich deshalb, weil ich aus denjenigen Debatten, welche in Bezug auf die Frage über die Beibehaltung von Gerichtsämtern, resp. Amtsgerichten seither stattgefunden haben, im Allgemeinen die Stimmung der Kammer glaube entnehmen zu müssen, daß man in der überwiegenden Mehrzahl für die Beibehaltung möglichst vieler Amtsgerichte sich entscheiden wird. Was aber diejenigen Erwägungen anlangt, welche unlängst von dem Tische der Regierung aus in Bezug auf die bei dem Ministerium der Justiz geltenden Grundsätze uns mitgetheilt worden sind, so glaube ich, werden wir Gelegenheit haben, specieller darauf bei der Berathung des Justizorganisationsgesetzes zurückzukommen. Ich beschränke mich deshalb darauf, in Bezug auf die heute zur Verhandlung gestellte Petition nur kurz zu erwähnen, daß es durchaus nicht gerechtfertigt sein würde, wenn man gerade der Stadt Neustadt und dem dortigen Bezirke das Amt entziehen wollte, nachdem durch das Wohlwollen der Ständeversammlung und der Regierung Neustadt in neuester Zeit Eisenbahnverbindung nach drei Seiten erlangt hat, während die vorhin von dem Herrn Referenten auf Grund der Petition erwähnten Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Stadt Neustadt gelegen sind und sonach der Verkehr dieser Ortschaften, welche je 2000, bez. 1500 und 1200 Einwohner haben, mit Neustadt ein außerordentlich bequemer ist. Das Belassen des Amtsgerichtes in Neustadt würde auch für den Staat nicht mit dem geringsten Mehraufwand verbunden sein, da die Stadt sich erboten hat, unentgeltlich das dortige